
Fall: Doppelte Erinnerung

Aktenauszug

Dr. Erich Mauer
Rechtsanwalt

Kiel, 21.05.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

Eingang: 21.05.2016

Gegen die Pfändungen des Gerichtsvollziehers Wendrich in Kiel vom 06.05.2016 und 15.05.2016, lege ich namens meines Mandanten, des Studenten Peter Kleinschulte, 24114 Kiel, Sörensenstraße 7,

Erinnerung

ein.

Am 06.05.2016 hat der Gerichtsvollzieher Wendrich im Auftrag des Gläubigers Nordmann aufgrund eines gegen den Schuldner Klaus Schacht, wohnhaft in 22012 Hamburg, Bismarckstraße 26, gerichteten Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 11.03.2016 wegen eines Betrages von 950,00 € in der Wohnung meines Mandanten eine Stereoanlage mit CD-Player gepfändet. Die Wohnung hat der Erinnerungsführer möbliert vom Schuldner, dem Herrn Schacht, gemietet. Die Möbel in der Wohnung meines Mandanten stehen durchweg im Eigentum des Schuldners. Lediglich die gepfändete Stereoanlage gehört dessen Vater. Den Hinweis des Erinnerungsführers, dass die Stereoanlage gerade nicht dem Schuldner gehöre, beantwortete

der Gerichtsvollzieher mit der Frage, ob mein Mandant mit der Pfändung der Anlage einverstanden sei. Dieser erwiderte, er selbst habe keinerlei Interesse an dem Gerät, da er es ohnehin nicht benutze. Deshalb habe er gegen die Pfändung nichts einzuwenden. Daraufhin legte der Gerichtsvollzieher die Pfandmarken an. Mein Mandant unterschrieb eine Einverständniserklärung im Pfändungsprotokoll.

Noch am gleichen Tage unterrichtete er den Schuldner über die Pfändung; dieser erklärte ihm, dass er keineswegs mit der Zwangsvollstreckung einverstanden sei; er kenne das Urteil nicht, aus dem der Gerichtsvollzieher vollstreckt habe, nicht einmal.

Am 15.05.2016 erschien der Gerichtsvollzieher erneut und pfändete die Stereoanlage noch einmal, diesmal im Auftrag des Gläubigers Dahmen für eine Forderung über 1.000,00 €. Er zeigte dabei ein Urteil des Amtsgerichts Tostedt vor, das gegen den Schuldner gerichtet war. Mein Mandant erklärte nunmehr, dass er der Pfändung nicht mehr zustimmen könne und auch sein bei der ersten Pfändung gegebenes Einverständnis widerrufe. Der Gerichtsvollzieher beachtete jedoch diesen Einwand nicht, sondern vermerkte die zweite Pfändung im Pfändungsprotokoll, ohne nochmals Pfandsiegel anzulegen und den Erinnerungsführer das Protokoll unterschreiben zu lassen.

Mein Mandant ist der Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher die Einwendungen hätte beachten müssen.

Ich beantrage deshalb, die Zwangsvollstreckung in die Stereoanlage für unzulässig zu erklären.

Dr. Erich Mauer, Rechtsanwalt

Siegbert Wendrich
Obergerichtsvollzieher

Kiel, 17.06.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

Eingang: 18.06.2016

In der Zwangsvollstreckungssache

Nordmann u.a. ./. Schacht

zeige ich an, dass ich am 06.05.2016 aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 11.03.2016 zugunsten des Gläubigers Bernd Nordmann, 48429 Rheine, Siegener Straße 7, wegen einer Forderung von 950,00 € und am 15.05.2016 aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgericht Tostedt vom 25.03.2016 zugunsten des Gläubigers Richard Dahmen, 49545 Tecklenburg, Waldstraße 1, wegen einer Forderung über 1.000,00 € eine Stereoanlage des Schuldners Klaus Schacht, wohnhaft in 22012 Hamburg, Bismarckstraße 26, gepfändet habe. Die Stereoanlage stand in der Wohnung des Mieters Peter Kleinschulte, 24114 Kiel, Sörensenstraße 7, der gegen die Pfändung Erinnerung eingelegt hat. Die Darstellung des Erinnerungsführers über den Hergang der beiden Pfändungen in seinem Schriftsatz vom 21.05.2016 trifft zu, ist aber unerheblich. Wenn die Anlage dem Vater des Schuldners gehören sollte, so mag dieser seine Rechte geltend machen. Das Urteil des Amtsgerichts Hamburg konnte ich bei der ersten Pfändung nicht zustellen, weil ich in der Wohnung den Schuldner nicht antraf. Ich habe, wie sich aus meinen beigegeführten Akten ergibt, die Zustellung am 16.05.2016 in Hamburg nachholen lassen.

Unmittelbar nach der zweiten Pfändung hat der Erinnerungsführer am 18.05.2016 die Stereoanlage ohne mein Wissen zu seinem Freund Sundermann verbracht, offensichtlich um weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern.

Als ich am 29.05.2016 von diesem Sachverhalt erfuhr, begab ich mich sofort zu Sundermann und holte das Gerät ab; Sundermann gab es ohne Widerspruch heraus. Anschließend habe ich die Anlage versteigert. Der Versteigerungserlös betrug 1.200,00 €. Da er zur Befriedigung der Pfändungspfandgläubiger nicht ausreicht, habe ich ihn zu Gunsten der Gläubiger Nordmann und Dahmen bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Kiel hinterlegt. Ich bitte deshalb, ein Verteilungsverfahren einzuleiten.

Wendrich, Obergerichtsvollzieher

Gudrun Kamitz
Rechtsanwältin

Hamburg, 01.07.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

Eingang: 02.07.2016

In der Zwangsvollstreckungssache

Nordmann u.a. ./. Schacht

lege ich gegen

das Vorgehen des Gerichtsvollziehers Wendrich bei der Pfändung der Stereoanlage namens des Schuldners Erinnerung ein und beantrage,

die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

Begründung:

Das gesamte Zwangsvollstreckungsverfahren ist unzulässig. Beide Pfändungen sind schon gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers erfolgt. Der Mieter des Schuldners hat der zweiten Pfändung ausdrücklich widersprochen und dabei erklärt, dass er auch die erste Pfändung nicht mehr hinnehme. Die Anlage gehörte dem Vater des Schuldners, was der Mieter dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt hat. Der Vater des Schuldners ist allerdings am 22.05.2016 verstorben und vom Schuldner allein beerbt worden. Das ändert aber nichts an der Sache selbst. Die Fehlerhaftigkeit der ersten Pfändung musste sich zwangsläufig auf die Anschlusspfändung übertragen, zumal dabei keine neuen Pfandsiegel angebracht wurden. Dass die bei der ersten Pfändung versäumte Zustellung am 16.05.2016 nachgeholt wurde, ist bedeutungslos. Der Mieter des Schuldners hat die Stereoanlage – ohne dessen Wissen – am 18.05.2016 zu seinem Freund Sundermann verbracht, weil er ein weiteres rechtswidriges Vorgehen des Gerichtsvollziehers befürchtete. Der Gerichtsvollzieher war nicht berechtigt, das Gerät von Sundermann herauszuverlangen.

Völlig unerklärlich ist, wieso für den Gläubiger Dahmen die Pfändung ausgebracht werden konnte. Dieser Gläubiger hat nämlich zwei Tage, nachdem das vorläufig vollstreckbare Urteil des Amtsgerichts ergangen war, die Klage zurückgenommen, weil er wieder mit dem Schuldner in Geschäftsverbindungen treten wollte. Als er das nicht erreichte, hat er gegenüber dem Gericht erklärt, er widerrufe die Rücknahme, was natürlich nicht möglich war. Da durch die Rücknahme das ergangene Urteil einfallen ist, hat der Gerichtsvollzieher die zweite Pfändung ohne Titel ausgebracht, die damit nichtig war.

Dass unter solchen Umständen eine Versteigerung der Stereoanlage unzulässig war, dürfte auf der Hand liegen.

Kamitz, Rechtsanwältin

Dr. Erich Mauer
Rechtsanwalt

Kiel, 05.07.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

Eingang: 05.07.2016

In der Zwangsvollstreckungssache

Nordmann u.a. ./. Schacht

erkläre ich namens meines Mandanten die eingelegte Erinnerung für erledigt, weil das Gerät inzwischen versteigert ist. Ich bitte, die Kosten des Erinnerungsverfahrens den Gläubigern Normann und Dahmen aufzuerlegen.

Dr. E. Mauer, Rechtsanwalt

Bernd Nordmann
Siegener Straße 7
48429 Rheine

Rheine, 10.07.2016

Eingang: 11.07.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

In der Zwangsvollstreckungssache

Nordmann u.a. ./. Schacht

stimme ich der Erledigungserklärung des Mieters Kleinschulte zu, bitte aber, die Kosten des Erinnerungsverfahrens dem Mieter aufzuerlegen. Im Übrigen ist zu sagen, dass die Zustellung meines Vollstreckungstitels nachgeholt worden ist; mindestens jetzt ist also die Vollstreckung zu meinen Gunsten völlig ordnungsgemäß.

Bernd Normann

Reinhard Michaeli
Rechtsanwalt

Kiel, 11.07.2016

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
24103 Kiel

Eingang: 12.07.2016

In der Zwangsvollstreckungssache

Nordmann u.a. ./. Schacht

zeige ich an, dass ich den Gläubiger Dahmen vertrete.

Ich beantrage,

die Erinnerung des Schuldners zurückzuweisen.

Begründung:

Dass mein Mandant wegen der fehlerhaften Pfändung des Gläubigers Nordmann die erste Rangstelle zu beanspruchen hat, wird im Wege der Widerspruchsklage verfolgt werden.

Die Pfändung meines Mandanten ist im Gegensatz zur Meinung des Schuldners ordnungsgemäß erfolgt. Es ist zwar richtig, dass mein Mandant die Klage nach Erlass des vorläufig vollstreckbaren Urteils zurückgenommen hat. Der Schuldner hat sich dazu aber nicht erklärt. Damit kommt es auf den 10 Tage später ausgesprochenen Widerruf der Rücknahme nicht an.

Der Erledigterklärung des Mieters Kleinschulte stimme ich zu und beantrage, ihm die Kosten der Erinnerung aufzuerlegen.

Michaeli, Rechtsanwalt

Bearbeitervermerk:

1. Von der Ordnungsgemäßheit der Formalien (Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen etc.) ist auszugehen, soweit sie von den Parteien nicht gerügt werden.
 2. Die Entscheidung des Amtsgerichts Kiel in dem Erinnerungsverfahren des Schuldners und des Mieters Kleinschulte ist zu entwerfen. Sie ergeht am 14.07.2010 unter dem Aktenzeichen 4 M 59/16, und zwar durch die Richterin am Amtsgericht Schneider.
 3. Es ist davon auszugehen, dass in den beigezogenen Gerichtsvollzieherakten die geschilderten Vollstreckungsvorgänge urkundlich belegt sind und dass auch das Erbrecht des Schuldners bereits nachgewiesen ist.
 4. Das Verteilungsverfahren nach §§ 872 ff ZPO ist noch nicht durchgeführt worden.
 5. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
-